

JUNIORENREGLEMENT

Ausgabe Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
KAPITEL 1: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements	4
Artikel 2 Verhältnis zum Wettspielreglement	4
Artikel 3 Sprachregelung	4
KAPITEL 2: SPIELBETRIEB	5
1. Einleitung	5
1.1. Juniorenkategorien	5
Artikel 4 Einteilung in Juniorenkategorien	5
Artikel 5 Stichtag	5
1.2. Formen des Spielbetriebs	5
Artikel 6 Spielbetrieb in Form von Meisterschaften	5
Artikel 7 Spielbetrieb in Form von Turnieren und Spielnachmittagen	6
2. Zuständigkeiten und Ausführungsbestimmungen	6
Artikel 8 Zuständigkeiten	6
Artikel 9 Kommissionen der Regionalverbände für Juniorenfußball	6
Artikel 10 Ausführungsbestimmungen für den Junioren-Breitenfußball	6
Artikel 11 Ausführungsbestimmungen für die Nachwuchsförderung (Knaben)	6
Artikel 12 Ausführungsbestimmungen für die Nachwuchsförderung (Mädchen)	7
3. Allgemeine Bestimmungen für den Spielbetrieb im Juniorenfußball	7
Artikel 13 Spielregeln	7
Artikel 14 Spieleitung	7
Artikel 15 Zeitstrafe	7
Artikel 16 Spieldauer	8
Artikel 17 Spielball	8
Artikel 18 Spielfeldgrößen	8
Artikel 19 Freies Ein- und Auswechseln im Junioren-Breitenfußball	8
Artikel 20 Auswechslungen in der Nachwuchsförderung	8
Artikel 21 Spielansetzung	8
4. Auswahlspiele, internationale Klubspiele, Turniere	8
Artikel 22 Wettspielreglement	8
KAPITEL 3: RECHTE UND PFLICHTEN DER KLUBS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM JUNIORENSPIELBETRIEB	9
Artikel 23 Wettspielreglement	9
Artikel 24 Juniorenabteilungen in den Klubs	9
Artikel 25 Betreuung bei Spielen	9
Artikel 26 Suchtmittelverbot	9
Artikel 27 Haftung und Versicherung	9
Artikel 28 Jugend und Sport (J+S)	9
Artikel 29 Einteilung von Juniorenteams eines Nachfolgeklubs	9
KAPITEL 4: QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER	10
1. Qualifikation und Status der Spieler	10
Artikel 30 Wettspielreglement	10
Artikel 31 Status der Spieler (Amateure und Nichtamateure)	10
Artikel 32 Einreichungsfristen für Spieler vor dem 12. Geburtstag	10
Artikel 33 Zustimmung des bisherigen Klubs zu definitiven nationalen Übertritten	10
Artikel 34 Zweite definitive Übertritte in der gleichen Saison	10
Artikel 35 Definitive Übertritte zu Klubs der SFL	11
2. Spielberechtigung	11
Artikel 36 Verhältnis Qualifikation - Spielberechtigung	11
Artikel 37 Wettspielreglement	11

Artikel 38	Alterskategorie	11
Artikel 39	Mädchen und Knaben	11
Artikel 40	Anzahl Spiele pro Tag	12
Artikel 41	Nichtamateure	12
Artikel 42	Spielberechtigung in Aktiv-Teams	12
Artikel 43	Doppelte Spielberechtigung	12
Artikel 44	Spielberechtigung in Footeco	12
Artikel 45	Einschränkungen zum Ende der Meisterschaft	12
Artikel 46	Kontrolle der Spielberechtigung	12
KAPITEL 5:	FORMELLE BESTIMMUNGEN	13
Artikel 47	Wettspielreglement	13
Artikel 48	Disziplinarwesen	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		13
Artikel 49	Inkraftsetzung und Verhältnis zu früheren Versionen	13

KAPITEL 1: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements

1. Das vorliegende Reglement regelt den gesamten vom SFV selbst und den Regionalverbänden der Amateur Liga organisierten Spielbetrieb im Juniorenfußball und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der an diesem Spielbetrieb teilnehmenden Klubs und ihrer Mitglieder, Spieler und Funktionäre.
2. Es enthält weiter Bestimmungen über die Qualifikation von Spielern im Juniorenalter, insbesondere vor dem 12. Geburtstag, und es regelt die Spielberechtigung für den Spielbetrieb im Juniorenfußball.

Artikel 2 Verhältnis zum Wettspielreglement

1. Soweit das vorliegende Reglement keine besondere Regelung enthält, findet das Wettspielreglement uneingeschränkt Anwendung.
2. Im Falle von Widersprüchen geht das vorliegende Reglement in seinem Anwendungsbereich dem Wettspielreglement vor.

Artikel 3 Sprachregelung

1. Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Spieler“, „Junior“, „Funktionär“, etc.) erfasst Männer/Knaben und Frauen/Mädchen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen.
2. Wo im Einzelfall abweichend vom Grundsatz des vorstehenden Absatzes nur Männer/Knaben oder nur Frauen/Mädchen gemeint sind, ist dies explizit vermerkt.
3. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

KAPITEL 2: SPIELBETRIEB

1. Einleitung

1.1. Juniorenkategorien

Artikel 4 Einteilung in Juniorenkategorien

Die Spieler werden nach ihrem Alter in folgende Juniorenkategorien eingeteilt:

- a) Breitenfussball (Juniorinnen und Junioren)
 1. Juniorenfussball
 - Juniorinnen und Junioren A: 17, 18 und 19 Jahre
 - Juniorinnen und Junioren B: 15 und 16 Jahre
 2. Grundlagenfussball
 - Juniorinnen und Junioren C: 13 und 14 Jahre
 - Juniorinnen und Junioren D: 11 und 12 Jahre
 3. Kinderfussball
 - Juniorinnen und Junioren E: 9 und 10 Jahre
 - Juniorinnen und Junioren F: 7 und 8 Jahre
 - Juniorinnen und Junioren G: 5 und 6 Jahre
- b) Nachwuchsförderung (Knaben)
 1. Junioren-Spitzenfussball
 - U-18: 16 und 17 Jahre
 - U-16: 14 und 15 Jahre
 - U-15: 13 und 14 Jahre
 2. Footeco
 - FE-14: 12 und 13 Jahre
 - FE-13: 11 und 12 Jahre
 - FE-12: 10 und 11 Jahre
- c) Nachwuchsförderung (Mädchen)
 1. Juniorinnen-Spitzenfussball
 - U-19: 17 und 18 Jahre

Artikel 5 Stichtag

1. Stichtag für die Zugehörigkeit der Spieler zu einer Juniorenkategorie ist der 1. Januar jeden Jahres.
2. Die Technische Abteilung des SFV gibt zu Beginn jeder Saison die entsprechenden Jahrgänge auf www.football.ch bekannt.

1.2. Formen des Spielbetriebs

Artikel 6 Spielbetrieb in Form von Meisterschaften

1. In der Nachwuchsförderung und im Junioren-Breitenfussball der Juniorenkategorien A, B, C und D wird der Spielbetrieb in der Form von Meisterschaften durchgeführt. In Footeco sind auch Turniere und Spielnachmittage möglich.
2. Der SFV und die Regionalverbände bestimmen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, ob in Ganz- oder Halbjahresmeisterschaften gespielt wird.
3. Im Junioren-Breitenfussball der Kategorien A, B und C werden Meisterschaften in bis zu vier Stärkeklassen ausgetragen.
4. Die Gruppen der höchsten Stärkeklasse im Junioren-Breitenfussball bestehen aus mindestens 12 Teams. Überregionale Gruppen sind möglich. Über die Anzahl teilnahmeberechtigter Teams pro Regionalverband und die Zuteilung der Gruppen der höchsten Stärkeklasse an die Regionalverbände entscheidet die Technische Abteilung des SFV in Absprache mit den betroffenen Regionalverbänden.

5. Die Regionalverbände sehen einen Auf- und Abstieg zwischen den einzelnen Stärkeklassen des Junioren-Breitenfußballs vor.

Artikel 7 Spielbetrieb in Form von Turnieren und Spielnachmittagen

1. Der Spielbetrieb der Kategorie E wird grundsätzlich in Form von Turnieren und Spielnachmittagen durchgeführt. Den Regionalverbände steht es frei, zusätzlich zu den Turnieren und Spielnachmittagen auch Meisterschaften durchzuführen.
2. Der Spielbetrieb der Kategorien F und G wird ausschliesslich in Form von Turnieren und Spielnachmittagen durchgeführt.

2. Zuständigkeiten und Ausführungsbestimmungen

Artikel 8 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit zur Durchführung der verschiedenen Meisterschaften und Cup-Wettbewerbe für die einzelnen Juniorenkategorien wird durch das Wettspielreglement definiert.

Artikel 9 Kommissionen der Regionalverbände für Juniorenfußball

1. Die Regionalverbände müssen über eine Kommission verfügen, die sich um die Belange des Juniorenfußballs kümmert.
2. Der Vorsitzende dieser Kommission muss dem Vorstand des Regionalverbandes angehören.
3. Die Technische Abteilung des SFV beruft die Vorsitzenden dieser Kommissionen einmal pro Jahr zu einem obligatorischen Aus- und Fortbildungskurs ein.

Artikel 10 Ausführungsbestimmungen für den Junioren-Breitenfußball

1. Die Technische Abteilung des SFV erlässt Ausführungsbestimmungen für den Junioren-Breitenfußball.
2. Die Ausführungsbestimmungen gemäss dem vorstehenden Absatz bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.
3. Die Regionalverbände erlassen die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der von ihnen organisierten Wettbewerbe im Junioren-Breitenfußball.
4. Wo es im vorliegenden Reglement und in den Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung des SFV gemäss Abs. 1 nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können solche Vorschriften der Regionalverbände nicht vom vorliegenden Reglement und den Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung des SFV gemäss Abs. 1 abweichen.

Artikel 11 Ausführungsbestimmungen für die Nachwuchsförderung (Knaben)

1. Die Technische Abteilung des SFV erlässt in eigener Kompetenz Ausführungsbestimmungen für die Nachwuchsförderung der Knaben (Footeco und Junioren-Spitzenfußball).
2. Diese regeln insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme von Klubs an der Nachwuchsförderung und die Modalitäten der entsprechenden Wettbewerbe.
3. Entscheide der Technischen Abteilung des SFV über die Teilnahmeberechtigung an der Nachwuchsförderung und über den Entzug derselben sind definitiv.
4. Die Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung des SFV gemäss dieser Bestimmung sind für die Abteilungen und die Regionalverbände verbindlich. Abweichende und ergänzende Vorschriften der Abteilungen und Regionalverbände sind ausgeschlossen.

Artikel 12 Ausführungsbestimmungen für die Nachwuchsförderung (Mädchen)

1. Die Technische Abteilung des SFV erlässt in eigener Kompetenz Ausführungsbestimmungen für die Nachwuchsförderung der Mädchen.
2. Diese enthalten insbesondere Regelungen über die Teilnahme an der Nachwuchsförderung, die Modalitäten der entsprechenden Wettbewerbe und die Regionalauswahlen.
3. Entscheide der Technischen Abteilung des SFV über die Teilnahmeberechtigung an der Nachwuchsförderung und den Entzug derselben sind definitiv.
4. Die Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung des SFV gemäss dieser Bestimmung sind für die Abteilungen und die Regionalverbände verbindlich. Abweichende und ergänzende Vorschriften der Abteilungen und Regionalverbände sind ausgeschlossen.

3. Allgemeine Bestimmungen für den Spielbetrieb im Juniorenfussball

Artikel 13 Spielregeln

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Reglement und in gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen des SFV werden alle Verbandsspiele in allen Juniorenkategorien nach den offiziellen Spielregeln des „International Football Association Board“ (IFAB) in der Version der Schiedsrichterkommission des SFV ausgetragen.

Artikel 14 Spielleitung

Die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen des SFV bestimmen die Form der Spielleitung für die einzelnen Juniorenkategorien (offizielle Schiedsrichter, Mini-SR, Spielleiter).

Artikel 15 Zeitstrafe

1. Begeht ein Spieler bei einem Verbands- oder einem Freundschaftsspiel (inkl. Turniere) im Junioren-Breitenfussball (Junioren-Kategorien A–G) einen Verstoss gegen die offiziellen Spielregeln, der eine Verwarnung (gelbe Karte) nach sich zieht, wird er mit einer Zeitstrafe (10minütiger Ausschluss aus dem betreffenden Spiel) belegt.
2. Die Zeitstrafe wird durch den Schiedsrichter/Spielleiter optisch mit der gelben Karte signalisiert. Jede Anfechtung von verhängten Zeitstrafen ist ausgeschlossen.
3. Die Zeitstrafe wird wie eine Verwarnung rapportiert. Die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV über die Folgen von Verwarnungen von Spielern sind anwendbar. Die Verhängung von Bussen für Zeitstrafen ist jedoch ausgeschlossen. Zeitstrafen werden bei der Ermittlung der Fairplay-Rangliste wie Verwarnungen gewertet.
4. Zwei Zeitstrafen im gleichen Verbands- oder Freundschaftsspiel gegen den gleichen Spieler führen analog einer gelb-roten Karte zum Ausschluss für die ganze verbleibende Spieldauer. Die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV über die Folgen von Feldverweisen sind anwendbar.
5. Während der Dauer der Zeitstrafe hat sich der betreffende Spieler in der technischen Zone aufzuhalten. Er hat eine Oberkörperbekleidung zu tragen, die sich von der beider Teams unterscheidet. Er ist weiterhin der Entscheidungsbefugnis des Schiedsrichters/Spielleiters unterstellt. Jede Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Spiel (Linienrichter, etc.) ist ihm untersagt. Er kann erst nach Ablauf der Dauer der Zeitstrafe ausgewechselt werden.
6. Erhält der Torhüter eine Zeitstrafe, kann er für deren Dauer durch den Ersatztorhüter ersetzt werden, sofern dafür ein Feldspieler das Spielfeld verlässt.
7. Fällt die Zahl der Spieler eines Teams infolge einer oder mehrerer Zeitstrafen unter sieben (im 9er-Fussball unter sechs; im 7er-Fussball unter fünf), muss das Spiel abgebrochen werden.
8. Der Schiedsrichter/Spielleiter hat die Dauer der Strafzeit zu überwachen. Längere Spielunterbrüche infolge von Verletzungen etc. verlängern die Strafzeit entsprechend. Nach Ablauf der Zeitstrafe kann der Spieler beim nächsten Spielunterbruch und nach entsprechender Aufforderung durch den Schiedsrichter/Spielleiter wieder am Spiel teilnehmen. Das Betreten des Spielfeldes ohne Erlaubnis des Schiedsrichters/Spielleiters hat eine zweite Zeitstrafe zur Folge.

9. Der Schlusspfiff beendet die Zeitstrafe vorzeitig. In diesem Fall darf der fehlbare Spieler nicht an einem allfälligen Elfmeterschiessen teilnehmen.

Artikel 16 Spieldauer

1. Die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen des SFV legen die Spieldauer für die einzelnen Juniorenkategorien fest.
2. Zwischen den Halbzeiten ist eine Pause von 10 Minuten einzuschalten. Im gegenseitigen Einverständnis können die verantwortlichen Trainer der beiden an einem Spiel beteiligten Teams dem Schiedsrichter beantragen, die Pause auf 5 Minuten zu verkürzen.

Artikel 17 Spielball

Die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen des SFV bestimmen die für die einzelnen Juniorenkategorien zu verwendenden Bälle.

Artikel 18 Spielfeldgrössen

Die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen des SFV bestimmen die Spielfeldgrössen für die einzelnen Juniorenkategorien.

Artikel 19 Freies Ein- und Auswechseln im Junioren-Breitenfussball

1. Im Junioren-Breitenfussball können alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt und bei Spielunterbrüchen frei ein- und ausgewechselt werden.
2. Die Einwechslung von zuvor ausgewechselten Spielern ist zulässig.

Artikel 20 Auswechslungen in der Nachwuchsförderung

Die Anzahl Auswechslungen in den verschiedenen Kategorien der Nachwuchsförderung ist in den gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung des SFV geregelt.

Artikel 21 Spielansetzung

1. Verbandsspiele aller Juniorenkategorien sind grundsätzlich am Samstag- oder Sonntagnachmittag auszutragen.
2. Im Einverständnis beider Klubs können sie auch auf Werkstage oder auf den Sonntagvormittag angesetzt werden.
3. Abweichende Bestimmungen des SFV und der Regionalverbände für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe bleiben vorbehalten.

4. Auswahlspiele, internationale Klubspiele, Turniere

Artikel 22 Wettspielreglement

Die Bestimmungen des Wettspielreglements über Auswahlspiele, internationale Klubspiele und Turniere sind für den gesamten Juniorenfussball anwendbar.

KAPITEL 3: RECHTE UND PFLICHTEN DER KLUBS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM JUNIORENSPIELBETRIEB

Artikel 23 Wettspielreglement

1. Die Rechte und Pflichten der Klubs im Zusammenhang mit dem Juniorenspielbetrieb gemäss diesem Reglement richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Wettspielreglements.
2. Die nachfolgenden spezifischen Bestimmungen für den Juniorenspielbetrieb gelten zusätzlich dazu.

Artikel 24 Juniorenabteilungen in den Klubs

1. Klubs mit Juniorenteams müssen über einen Juniorenobmann und/oder einen J+S-Coach verfügen.
2. Der Juniorenobmann muss mindestens alle zwei Jahre einen Aus- und Fortbildungskurs absolvieren, zu welchem er durch den zuständigen Regionalverband aufgeboten wird.
3. Der J+S-Coach absolviert die obligatorischen Kurse von J+S.

Artikel 25 Betreuung bei Spielen

Juniorenteams müssen bei allen Spielen durch einen volljährigen Betreuer begleitet werden.

Artikel 26 Suchtmittelverbot

Alle Teilnehmer am Juniorenspielbetrieb unterstehen bei allen Spielen und Trainings von Juniorenteams sowie bei der An- und Abreise dazu einem strikten Verbot, Tabakwaren, alkoholische Getränke und Drogen zu konsumieren.

Artikel 27 Haftung und Versicherung

1. Die Teilnahme am Spielbetrieb erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände.
3. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer am Spielbetrieb.

Artikel 28 Jugend und Sport (J+S)

1. Die Zusammenarbeit mit Jugend und Sport ist Sache der Klubs.
2. Sie richtet sich nach den Vorschriften und Weisungen von J+S und der Technischen Abteilung des SFV.

Artikel 29 Einteilung von Juniorenteams eines Nachfolgeklubs

Juniorenteams von neu aufgenommenen Klubs, die gemäss Wettspielreglement als Nachfolger eines in einem Zwangsverwertungsverfahren aufgelösten Klubs gelten, können von der Organisation (SFV, Regionalverband), welche die jeweilige Meisterschaft durchführt, in dieselbe Stärkeklasse eingeteilt werden wie die entsprechenden Juniorenteams des aufgelösten Klubs.

KAPITEL 4: QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER

1. Qualifikation und Status der Spieler

Artikel 30 Wettspielreglement

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere solcher für Spieler vor dem 12. Geburtstag, gelten für alle Aspekte der Qualifikation von Spielern im Juniorenalter die diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements.

Artikel 31 Status der Spieler (Amateure und Nichtamateure)

1. Für den Status (Amateur oder Nichtamateur) der Spieler im Juniorenalter sind die Bestimmungen des Wettspielreglements massgebend.
2. Der Status Nichtamateur kann frühestens im B-Juniorenalter erworben werden.
3. Die Spielberechtigung von Nichtamateuren im Juniorenalter unterliegt den Bestimmungen des Wettspielreglements und des vorliegenden Reglements.

Artikel 32 Einreichungsfristen für Spieler vor dem 12. Geburtstag

Anmeldegesuche und Transforgesuche (definitive nationale Übertritte mit Zustimmung des bisherigen Klubs; internationale Übertritte) für Spieler vor dem 12. Geburtstag können der Spielerkontrolle des SFV vom 10. Juni bis am 31. Mai des Folgejahres (Poststempel) eingereicht werden.

Artikel 33 Zustimmung des bisherigen Klubs zu definitiven nationalen Übertritten

1. Verweigert der bisherige Klub die Zustimmung zu einem definitiven nationalen Übertritt eines Spielers vor dessen 12. Geburtstag des Spielers (Zeitpunkt der Einreichung des Übertrittsformulars), können der neue Klub und der Spieler der Spielerkontrolle des SFV vom 10. Juni bis am 31. März des Folgejahres (Poststempel) ein nur von ihnen unterzeichnetes Übertrittsformular einreichen.
2. Gestützt auf dieses Formular wird die Qualifikation für den neuen Klub unter Einhaltung einer einmonatigen Wartefrist ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Formulars (Poststempel) erteilt.
3. Der bisherige Klub kann in allen Fällen bis zum Qualifikationsdatum noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Die Qualifikation wird in diesem Fall gemäss den Qualifikationsfristen des Wettspielreglements erteilt. Der neue Klub und/oder der Spieler kann das Übertrittsgesuch bis zum Qualifikationsdatum schriftlich widerrufen.

Artikel 34 Zweite definitive Übertritte in der gleichen Saison

1. Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss dem nachfolgenden Absatz ist ein zweiter definitiver Übertritt in der gleichen Saison eines Spielers vor dem 12. Geburtstag nur mit Zustimmung des bisherigen Klubs möglich.
2. Ohne Zustimmung des bisherigen Klubs ist ein zweiter definitiver Übertritt in der gleichen Saison eines Spielers vor dem 12. Geburtstag nur möglich wenn:
 - die Juniorenabteilung des bisherigen Klubs aufgelöst oder das betreffende Juniorenteam zurückgezogen wurde;
 - oder ein Wohnsitzwechsel vorliegt;
 - oder die Rechte des Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind.
3. Die Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV (KDK) prüft Gesuche gemäss vorstehendem Absatz und entscheidet über die Qualifikation.

Artikel 35 Definitive Übertritte zu Klubs der SFL

1. Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss dem nachfolgenden Absatz können Junioren, die für einen Klub der Ersten Liga oder der Amateur Liga qualifiziert sind, vor ihrem 12. Geburtstag keine Übertritte zu einem Klub der Swiss Football League tätigen.
2. Ein solcher Übertritt ist möglich, wenn:
 - die Zustimmung des bisherigen Klubs vorliegt;
 - oder die Juniorenabteilung des bisherigen Klubs aufgelöst oder die betreffende Juniorenteam zurückgezogen wurde;
 - oder ein Wohnsitzwechsel vorliegt;
 - oder die Rechte des Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind.
3. Die Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV (KDK) prüft Gesuche gemäss vorstehendem Absatz und entscheidet über die Qualifikation.

2. Spielberechtigung

Artikel 36 Verhältnis Qualifikation - Spielberechtigung

Ausser bei Verbandsspielen der Juniorenkategorien F und G sind Spieler, die nicht gemäss den Bestimmungen des Wettspielreglements und des vorliegenden Reglements für einen Klub des SFV qualifiziert sind, unter keinen Umständen spielberechtigt.

Artikel 37 Wettspielreglement

1. Für die Spielberechtigung von Spielern im Juniorenalter in einem bestimmten Verbandsspiel aller Kategorien gelten die Bestimmungen des Wettspielreglements und des vorliegenden Reglements.
2. Weitere Einschränkungen in anderen Reglementen und sonstigen Bestimmungen des SFV und/oder der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Regionalverband) bleiben vorbehalten.

Artikel 38 Alterskategorie

1. Junioren sind in Verbandsspielen des Juniorenfussballs in der ihrem Alter entsprechenden Juniorenkategorie spielberechtigt.
2. Zusätzlich dazu sind B-Junioren in der Kategorie Junioren A, C-Junioren in der Kategorie Junioren B, D-Junioren in der Kategorie Junioren C, E-Junioren des älteren Jahrganges in der Kategorie Junioren D, F-Junioren des jeweils älteren Jahrganges (sofern qualifiziert) in der Kategorie Junioren E und G-Junioren des jeweils älteren Jahrganges in der Kategorie Junioren F spielberechtigt.
3. Der Einsatz von Junioren in einer jüngeren Kategorie ist nicht gestattet. In medizinisch begründeten Fällen können die Regionalverbände (Junioren-Breitenfussball) und die Technische Abteilung des SFV (Nachwuchsförderung) den Einsatz von Junioren des jeweiligen jüngsten Jahrganges einer Kategorie in der nächstunteren Kategorie für maximal eine Saison gestatten.
4. Juniorinnen des jeweiligen jüngsten Jahrgangs einer Kategorie sind in der nächstunteren Juniorenkategorie spielberechtigt.
5. Für Junioren ist immer ihr Alter und nicht das Team, in welchem sie eingesetzt werden, massgebend. Sie unterstehen den für ihre Juniorenkategorie geltenden Bestimmungen.

Artikel 39 Mädchen und Knaben

1. In allen Juniorenkategorien dürfen gemischte Teams gebildet werden.
2. Abweichende Regelungen für einzelne Juniorenkategorien in den gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung des SFV bleiben vorbehalten. Gleiches gilt für abweichende Vorschriften der Regionalverbände für Wettbewerbe, welche Mädchen vorbehalten sind.

Artikel 40 Anzahl Spiele pro Tag

1. Spieler im Alter der Juniorenkategorien B, C, D, E, F und G dürfen am gleichen Tag nicht mehr als ein Verbandsspiel austragen.
2. Werden solche Spieler in einem zweiten Spiel am gleichen Tag eingesetzt, so gelten sie in diesem Spiel als nicht spielberechtigt.
3. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einsätze im Rahmen des Spielbetriebs in Turnierform.

Artikel 41 Nichtamateure

1. Nichtamateure sind nur in Verbandsspielen im Junioren-Spitzenfussball, nicht aber in solchen in Footeco und im Junioren-Breitenfussball spielberechtigt.
2. In den letzten fünf Meisterschaftsspielen (inklusive Entscheidungs- und Finalsspiele) im Junioren-Spitzenfussball sind Nichtamateure nur spielberechtigt, wenn sie in der laufenden Saison mindestens acht Meisterschaftsspiele, davon mindestens vier in der Rückrunde, mit dem betreffenden Team ganz oder teilweise bestritten haben.

Artikel 42 Spielberechtigung in Aktiv-Teams

1. Spieler im Alter der Juniorenkategorien C, D, E, F und G sind in Aktiv-Teams nicht spielberechtigt.
2. Ein Spieler im Alter der Juniorenkategorien A und B kann in Aktiv-Teams und in U-21-Teams von Klubs der Swiss Football League eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für Juniorenteams zu verlieren.

Artikel 43 Doppelte Spielberechtigung

1. Spieler im Alter der Juniorenkategorien A, B, C und D können für jeweils eine Saison eine doppelte Spielberechtigung erhalten.
2. Die doppelte Spielberechtigung berechtigt den jeweiligen Spieler, nicht nur für Teams des Klubs, für den er qualifiziert ist, sondern auch mit Teams des Junioren-Spitzenfussballs, dem U-21-Team oder dem National-Liga-Team (Frauen) eines zweiten Klubs am Spielbetrieb teilzunehmen.
3. Einzelheiten sind in den gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung des SFV für den Junioren-Spitzenfussball, den Frauenfussball Aktive und die Nachwuchsförderung Mädchen geregelt.

Artikel 44 Spielberechtigung in Footeco

Die Spielberechtigung in Footeco richtet sich nach den gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung des SFV für Footeco.

Artikel 45 Einschränkungen zum Ende der Meisterschaft

In den letzten drei Meisterschaftsspielen der Herbst- und der Frühjahrsmeisterschaft sowie in Entscheidungsspielen und Finalturnieren sind Junioren im Junioren-Breitenfussball nur spielberechtigt, wenn sie im betreffenden Halbjahr nicht mehr als drei Meisterschaftsspiele im Junioren-Spitzenfussball ganz oder teilweise bestritten haben.

Artikel 46 Kontrolle der Spielberechtigung

Die Kontrolle der aller Aspekte der Spielberechtigung von Spielern im Juniorenalter erfolgt nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements.

KAPITEL 5: FORMELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 47 Wettspielreglement

Die formellen Bestimmungen des Wettspielreglements sind uneingeschränkt anwendbar.

Artikel 48 Disziplinarwesen

1. Verstösse gegen das vorliegende Reglement werden gemäss der Rechtspflegeordnung des SFV disziplinarisch bestraft.
2. Unter Vorbehalt der Ausnahme gemäss nachfolgendem Absatz dürfen Spieler für Verstösse bei Verbandsspielen des Juniorenspielbetriebs nicht mit Bussen belegt werden.
3. Bei Verbandsspielen der Juniorenkategorien A, B und C sowie von FE-14 und des gesamten Junioren-Spitzenfussballs können Spieler bei direkten roten Karten und bei vergleichbar schweren Vergehen vor oder nach einem Spiel mit Bussen belegt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49 Inkraftsetzung und Verhältnis zu früheren Versionen

1. Das vorstehende Juniorenreglement wurde vom Verbandsrat des SFV am 11. April 2015 in Bern genehmigt.
2. Es tritt am 10. Juni 2015 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. April 1975 mit allen seitherigen Änderungen sowie das Reglement für Zeitstrafen im Juniorenbreiten-, Kinder- und Juniorinnenfussball vom 13. April 1996 mit allen seitherigen Änderungen.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

P. Gilliéron
Zentralpräsident

A. Miescher
Generalsekretär

Muri b. Bern, 11. April 2015